

## Synopse

### Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSG)

<b>Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten</b>	<b>Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSG)</b>
<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i>	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>
gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005[BGS 513.633.3] und Ziffer 4 der Beitrittserklärung zu dieser Vereinbarung vom 6. Juli 2005 [BGS 513.633.3]	gestützt auf Artikel 85 Absatz 1, 105, 127 Absatz 1 und 145 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017[SR <a href="#">935.51.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2019/...)
<i>beschliesst:</i>	<i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>
	<b>§ 1</b> Gegenstand  <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Ermächtigung für die gemeinsame Durchführung von Grossspielen mit anderen Kantonen gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017[SR <a href="#">935.51.</a> ], die Zuweisung der daraus resultierenden Reingewinne in den Lotterie- und Sportfonds sowie deren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.  <sup>2</sup> Zulassung sowie Bewilligung und Aufsicht von Geldspielen richten sich nach dem BGS und den Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015[BGS <a href="#">940.11.</a> ].
	<b>§ 2</b> Zweck

	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von gemeinnützigen Projekten und Aufgaben, namentlich in den Bereichen Kultur, Umwelt, Soziales und Sport, zugunsten der solothurnischen Bevölkerung oder ihrer unterschiedlichen Zielgruppen.</p>
	<p><b>§ 3<sup>1</sup></b> Interkantonale Vereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Geldspielen durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) abzuschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vereinbarungen regeln insbesondere den Leistungsauftrag an Swisslos, den Verteilschlüssel für die Verteilung der Reingewinne unter den Vereinbarungskantonen sowie die Kontingente für Kleinlotterien.</p>
	<p><b>2. Fonds</b></p>
<p><b>§ 2</b> Lotterie- und Sport-Toto-Fonds</p> <p><sup>1</sup> Die Reinerträge, welche die Lotterieveranstalter dem Kanton Solothurn liefern, fliessen jeweils zu <math>\frac{3}{4}</math> in den Lotterie-Fonds und zu <math>\frac{1}{4}</math> in den Sport-Toto-Fonds des Kantons.</p>	<p><b>§ 4</b> Lotteriefonds und Sportfonds</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Reingewinn der Swisslos gespeist werden.</p> <p><sup>2</sup> Dem Lotteriefonds werden drei Viertel und dem Sportfonds ein Viertel des kantonalen Anteils am Reingewinn der Swisslos zugewiesen.</p>
<p><b>§ 5</b> Rechnungsführung, Revision und Administratives</p> <p><sup>1</sup> Das Departement des Innern führt die Rechnungen der beiden Fonds. Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle.</p>	<p><b>§ 5</b> Fondsverwaltung, Rechnungsführung und Revision</p> <p><sup>1</sup> Das Departement verwaltet die beiden Fonds und führt deren Rechnungen.</p> <p><sup>2</sup> Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle.</p>

<sup>1</sup> § 37 Abs. 2 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11): Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen zur Veranstaltung von Lotterien mit gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken abschliessen.

<p><sup>3</sup> Der Verwaltungsaufwand des Departements des Innern wird den beiden Fonds anteilmässig pauschal belastet. Der Regierungsrat setzt die Pauschalen jährlich fest.</p>	<p><sup>3</sup> Der Verwaltungsaufwand des Departements wird den beiden Fonds pauschal belastet. Der Regierungsrat setzt die Pauschalen jährlich fest.</p>
	<p><b>§ 6</b> Transparenz</p> <p><sup>1</sup> Das Departement veröffentlicht jährlich die Rechnung der Fonds.</p> <p><sup>2</sup> Es veröffentlicht in geeigneter Form insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Empfängerinnen und Empfänger;</li><li>b) die ihnen ausbezahlten Beiträge;</li><li>c) die auf die einzelnen Bereiche entfallenden Beträge.</li></ul>
	<p><b>3. Beiträge</b></p>
<p><b>§ 4</b> Verteilkriterien</p> <p><sup>1</sup> Aus den Fonds können Beiträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zugesprochen werden, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind.</p> <p><sup>2</sup> Als gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne von Absatz 1 gelten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für den Lotteriefonds Beiträge für insbesondere folgende Bereiche:<ul style="list-style-type: none"><li>1. Kultur;</li><li>2. Denkmalpflege und Archäologie;</li><li>3. Soziale Aufgaben;</li><li>4. Gesundheitsförderung und Prävention;</li><li>5. Umwelt, Natur und Landschaft;</li></ul></li></ul>	<p><b>§ 7</b> Zweckverwendung, Beitragsbereiche</p> <p><sup>1</sup> Die Mittel des Lotteriefonds und des Sportfonds werden vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen, verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Die Mittel des Lotteriefonds werden für folgende Beitragsbereiche verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kultur;</li><li>b) Denkmalpflege und Archäologie;</li><li>c) soziale Aufgaben und Projekte;</li><li>d) Gesundheitsförderung und Prävention;</li><li>e) Umwelt, Natur und Landschaft;</li></ul>

<p>6. Entwicklungshilfe;</p> <p>7. Hilfe in ausserordentlichen Lagen.</p> <p>b) für den Sport-Toto-Fonds Beiträge für den Bereich Sport.</p>	<p>f) Entwicklungshilfe;</p> <p>g) Hilfe in ausserordentlichen Lagen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mittel des Sportfonds werden für den Bereich Sport verwendet.</p>
<p><b>§ 4</b> Verteilkriterien</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge sind in der Regel im Kanton selbst oder für einen im Bezug zum Kanton stehenden Zweck zu verwenden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann ergänzende Weisungen und Richtlinien erlassen.</p>	<p><b>§ 8</b> Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Beitragsleistungen werden subsidiär ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds können in der Regel nur an Vorhaben gewährt werden, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) einen Bezug zum Kanton haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen oder für den Kanton, die Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung sind;</li><li>b) die bereichsspezifischen Anforderungen an Qualität und Wirksamkeit erfüllen;</li><li>c) trotz verbleibender Deckungslücke eine möglichst breit abgestützte Finanzierung und angemessene Eigenleistungen ausweisen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung zusätzliche Voraussetzungen festlegen und Ausnahmefälle, wie insbesondere humanitäre Hilfsaktionen, bestimmen, in welchen von den Voraussetzungen gemäss Absatz 2 abgewichen werden kann.</p>
<p><b>§ 5</b> Rechnungsführung, Revision und Administratives</p> <p><sup>2</sup> Das Departement des Innern stellt dem Regierungsrat Antrag über die Beiträge, soweit die Bewilligungskompetenz nicht delegiert ist (§ 3 Absatz 2). Es kann andere kantonale Fachstellen zur Stellungnahme beiziehen. In klaren Fällen können diese ein Gesuch direkt ablehnen.</p>	<p><b>§ 9</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Departement prüft die Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds.</p>

	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche, die Fristen für deren Einreichung sowie das Gesuchsverfahren in einer Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS <a href="#">124.11.</a>], soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>
<p><b>§ 3</b> Verteilung der Mittel aus den Fonds</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über Beiträge aus Mitteln der Fonds.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die Kompetenz zur Bewilligung kleinerer Beiträge an eine Dienststelle delegieren.</p>	<p><b>§ 10</b> Entscheid</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Departements abschliessend über Beiträge aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die Kompetenz zum abschliessenden Entscheid über Beiträge bis zu 10'000 Franken in einer Verordnung an eine Dienststelle delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen, einschliesslich einer Verfallsfrist von einem bis zehn Jahren für die Geltendmachung der zugesicherten Beiträge, verbunden werden.</p>
	<p><b>§ 11</b> Beitragsleistung</p> <p><sup>1</sup> Beiträge können insbesondere als finanzielle Leistung, als Defizitdeckungsgarantie mit festgelegtem Höchstbetrag oder in kombinierter Form ausgerichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Ausrichtung.</p>
	<p><b>§ 12</b> Rückforderung</p> <p><sup>1</sup> Das Departement kann die Auszahlung des gewährten Beitrags kürzen oder verweigern oder einen bereits ausbezahlten Beitrag zurückfordern, wenn:</p> <p>a) der Beitrag missbräuchlich oder rechtswidrig erwirkt wurde;</p> <p>b) die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;</p>

	<p>c) die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind;</p> <p>d) der Beitrag zweckentfremdet wurde;</p> <p>e) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückforderung verjährt zehn Jahre nach seiner Entstehung.</p>
	<b>4. Massnahmen gegen Spielsucht</b>
<p><b>§ 6</b> Spielsuchtabgabe</p> <p><sup>1</sup> Über die dem Kanton zufließenden Abgaben verfügt das Departement des Innern. Es kann diese Kompetenz an eine Dienststelle des Departementes delegieren.</p>	<p><b>§ 13</b> Spielsuchtabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die dem Kanton zufließende Spielsuchtabgabe wird zweckgebunden dem kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung von Spielsucht zugewiesen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Verwendung, die Beitragskriterien, die Zuständigkeiten und finanziellen Kompetenzen in einer Verordnung.</p>
	<b>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
	<p><b>§ 14</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Beitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.</p>
	<p><b>§ 15</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p>
	<b>II.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

<b>6.2.11. Elfter Abschnitt: Spiel und Wette (Einundzwanzigster Titel des OR)</b>	<b>6.2.11. Aufgehoben.</b>
<b>§ 352<sup>1</sup></b> Lotterien, Ausspielgeschäfte und gewerbsmässige Wetten Art. 515 OR und BG über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923  <sup>1</sup> Die Bewilligung zur Veranstaltung von Lotterie- und Ausspielgeschäften sowie von gewerbsmässigen Wetten im Sinne des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 steht dem Regierungsrat zu.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass von Bestimmungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Tombola) sowie eines Verbotes der Errichtung und des Betriebes von Spielsalons und dergleichen.	<b>§ 352 Aufgehoben.</b>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
<b>§ 7</b> Inkrafttreten  <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (BGS 513.633.3) Ziff. 3 Suspendierung kantonalen Rechts  
*Für die Zeit, während derer diese interkantonale Vereinbarung in Kraft ist, bleibt kantonales Recht, und dabei insbesondere § 352 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1), suspendiert, soweit es dieser Vereinbarung widerspricht.*

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard  
Präsidentin

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.